

- 116 **14.6** Nach der **2. Alt. von Ziff. e** kann sich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auch aufgrund der Befugnis zur **Ausübung öffentlicher Gewalt** ergeben. Neben den mit hoheitlichen Aufgaben betrauten öffentlichen Stellen und Behörden fallen darunter **auch Bellehene. Klassische Staatsaufgaben** werden ebenso erfasst wie Bereiche, die mit hoheitlichen Sonderrechten ausgestattet sind (vergl. auch Ehmann/Selmayr, RdNr. 20). Deshalb könnte man auch den **Einzug des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags** durch die Landesrundfunkanstalten unter Ziff. e fassen, zumal mit dem jeweils als Landesgesetz erlassenen Rundfunkbeitrags-Staatsvertrag eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage vorhanden ist.

15. Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen (Abs. 1 Satz 1 Ziff. f)

- 117 Nach **Abs. 1 Satz 1 Ziff. f** ist eine Verarbeitung auch gerechtfertigt, wenn sie zur **Wahrung berechtigter Interessen** (engl. *legitimate interests*) erforderlich ist.
- 118 Abs. 1 Satz 1 **Ziff. f** ist in der **Praxis** neben Ziff. b (Erfüllung eines Vertrages) die Bestimmung, welche praktisch für die **gesamte Datenverarbeitung** insbesondere **im nicht öffentlichen Bereich** herangezogen werden kann.

- 119 Prüfschema für Ziff. f:
- **Keine** Verarbeitung zur Erfüllung **hoheitlicher Aufgaben** (Abs. 1 Satz 2; dann insbes. Ziff. c und e prüfen)? – siehe 15.1
 - Liegt ein **berechtigtes Interesse** vor? – siehe 15.2
 - Handelt es sich um das berechnete Interesse eines **Verantwortlichen** oder eines **Dritten**? – siehe 15.3
 - Ist die Verarbeitung **erforderlich**? – siehe 15.4
 - **Überwiegen schutzwürdige Betroffeneninteressen** (insbesondere weil **Kind**)? – siehe 15.5

15.1 Keine Verarbeitung zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben (Abs. 1 Satz 2)

- 120 Die Möglichkeit, über Ziff. f zur rechtmäßigen Datenverarbeitung zu kommen, gilt **nicht für die Aufgabenerfüllung von Behörden** (Abs. 1 Satz 2). Dies ist verständlich, da Behörden keine derartige Generalklausel benötigen, sondern hier im Regelfall bereichsspezifische Verarbeitungsvorschriften für ihre Tätigkeiten bestehen.

Behörden werden durch Gesetze bestimmte Aufgaben zugewiesen. In diesen Gesetzen sind regelmäßig sowohl die Ermächtigungsgrundlagen als auch die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben zugewiesen. Damit sind in der Regel **Ziff. c** sowie **e** i.V.m. den jeweiligen Gesetzen **ausreichend**. Einer Behörde stehen aber auch bei Gleichordnungsverhältnissen noch die Möglichkeiten beispielsweise nach Ziff. a (Einwilligung) oder Ziff. b (vertragliche Regelung) zur Verfügung. Dies alles wird vom Gesetzgeber als ausreichend erachtet, weshalb er (wie sich aus Abs. 1 Satz 2 ergibt) nicht auch noch Ziff. f (berechtigtes Interesse) als mögliche Rechtsgrundlage zur Verfügung gestellt hat. Allerdings scheidet Abs. 1 Satz 1

Ziff. f nur aus, soweit die Behörde **hoheitlich** tätig wird („in Erfüllung ihrer Aufgaben“). Aufgrund der **englischen Fassung** (*public authorities in the performance of their tasks*) wird man davon ausgehen müssen, dass auch **schlicht hoheitliche** Tätigkeiten die Anwendbarkeit von Abs. 1 Satz 1 Ziff. f ausschließen.

15.2 Berechtigtes Interesse im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Ziff. f

Bereits aus verschiedenen Erwägungsgründen ergibt sich, dass der Gesetzgeber von einem weiten Begriff des berechtigten Interesses ausgeht: 121

- EW 47 Satz 2: „Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine maßgebliche und angemessene **Beziehung zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen** besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde des Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht.“
- EW 47 Satz 6: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten im für die **Verhinderung von Betrug** unbedingt erforderlichen Umfang stellt ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen Verantwortlichen dar.“
- EW 47 Satz 7: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der **Direktwerbung** kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.“
- EW 48 Satz 1: „Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Einrichtungen sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet sind, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene **Daten innerhalb der Unternehmensgruppe** für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln.“
- Ein berechtigtes Interesse besteht beispielsweise auch darin, Unbefugten den **Zugang zu Computeranlagen zu verwehren sowie Angriffe abzuwehren** (EW 49).
- Die Übermittlung von Verantwortlichen **an Behörden** im Zusammenhang mit **Straftaten oder Bedrohung der öffentlichen Sicherheit** ist ein berechtigtes Interesse, sofern nicht beispielsweise Berufsgeheimnisse oder sonstige Geheimhaltungspflichten dem entgegenstehen (EW 50).

15.2.1 Allein aus dieser Aufzählung wird deutlich, dass der **Begriff des berechtigten Interesses** (engl. *legitimate interests*) **weit auszulegen** ist. Exemplarisch ergibt sich dies aus der Tatsache, dass **selbst die Direktwerbung**, welche eigentlich unmittelbar in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen eingreift, vom Gesetzgeber als berechtigtes Interesse qualifiziert wird. 122

15.2.2 Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen ist indessen zu berücksichtigen, dass über das jederzeitige und umfassende **Widerspruchsrecht** (Art. 21 Abs. 2), auf das ausdrücklich hinzuweisen ist (Art. 21 Abs. 4), vom Gesetzgeber ein **Ausgleich geschaffen** worden ist. 123

15.2.3 In Art. 4 **fehlt eine gesetzliche Begriffsbestimmung des berechtigten Interesses**. In der Kommentarliteratur wird meist darauf abgestellt, dass „rechtliche, wirtschaftliche oder ideelle Interessen“ in Betracht kommen (Gola, 124

RdBNr. 51; Däubler/Wedde/Weichert/Sommer, RdNr. 95; ähnlich Schantz/Wolff, RdNr. 63 sowie Sydow, RdNr. 54; Ehmann/Selmayr, RdNr. 22; Kühling/Buchner RNr. 146).

- 125 **15.2.4** Nach dem **BGH** zählen zu den berechtigten Interessen neben **rechtlichen auch tatsächliche, wirtschaftliche oder Ideelle Interessen**, nicht jedoch bloße Allgemeininteressen (Urteil vom 12. Juli 2018, III ZR 183/17, RN 76). Auch das durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützte **Erbrecht** ist ebenso ein **berechtigtes Interesse** (BGH, aaO 78) wie die **Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung eigener Rechte** (BGH, aaO RN 80). Schließlich ist auch ein **ideelles Interesse** (z.B. der Eltern, ob ein Kind Suizidabsichten gehegt hat), ein berechtigtes Interesse im Sinne von Abs. 1 Satz 1 Ziff. f (BGH, aaO RN 81).
- 126 **15.2.5** Nach Auffassung der *Verfasser* sollte man von folgender **Definition des berechtigten Interesses** ausgehen:

Berechtigtes Interesse ist jedes in den Mitgliedstaaten anerkannte und geschützte Interesse. Ein Interesse ist **nicht berechtigt**, wenn es rechtswidrig oder sittenwidrig ist oder gegen europäisches Recht verstößt.

15.3 Berechtigte Interessen eines Verantwortlichen oder eines Dritten

- 127 Beim berechtigten Interesse sind zwei Fallgruppen zu unterscheiden:
Es kann sich **sowohl** um
- die berechtigten Interessen des **Verantwortlichen** (engl. *controller*) **als auch**
 - die berechtigten Interessen **eines Dritten** (engl. *third party*) handeln.
- 128 Während das BDSG 2016 danach unterschied, ob die Datenverarbeitung für eigene Zwecke oder für fremde Zwecke erfolgt oder ob es sich um eine geschäftsmäßige Übermittlung handelt, kennt DSGVO derartige Differenzierungen nicht.
- 129 **15.3.1** Neben berechtigten Interessen eines Verantwortlichen kommen auch **berechtigte Interessen eines Dritten** in Betracht.
- Wie bereits im Rahmen von § 28 Abs. 2 Nr. 2 a BDSG 2016 (RdNr. 287) liegen berechtigte Interessen in folgenden Beispielsfällen vor:
- Ein Einzelkaufmann übergibt seinem Rechtsnachfolger („Dritten“) seine Lieferanten- bzw. Kundenkartei.
 - Ein Ehegatte, Verlobter, Verwandter oder eine sonst dem Betroffenen nahestehende Person will vom Reisebüro die Änderung der Reise- oder Flugroute übermittelt bekommen.
 - Ein Verkäufer (oder sonstiger Dritter) kann ein berechtigtes Interesse am Namen des Ehepartners bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs gemäß § 1357 BGB haben.
 - Ein Vermieter gibt an einen anderen Vermieter die für ein förmliches Mieterhöhungsverlangen erforderlichen personenbezogenen Daten von Vergleichsmietern weiter.